



**BMG e.V.**

Bayerische Mykologische Gesellschaft

## **Geschäftsordnung des Beirats**

### **§ 1 Zusammensetzung**

Mitglieder des Beirats sind ordentliche Mitglieder, die besondere Aufgabengebiete des Vereins unterstützen oder im Namen des Vereins vertreten wollen.

### **§ 2 Ernennung**

Beiräte werden vom Präsidium ernannt.

### **§ 3 Rechte des Beirats**

1. Beiräte haben die Berechtigung, im Namen des Vereins öffentlich aufzutreten und zu wirken und haben daher das Recht auf Nutzung des Briefpapiers der Bayerischen Mykologischen Gesellschaft sowie einer E-Mail-Adresse der Gesellschaft. Zudem haben sie die Möglichkeit, beim Vorstand ein Budget für Sachausgaben zur Erfüllung ihrer Beiratstätigkeit zu beantragen.
2. Beiräte sind nicht Mitglied des Präsidiums, haben aber das Recht, bei Präsidiumssitzungen als Gäste anwesend zu sein und müssen dem entsprechend fristgerecht eingeladen werden. Sie haben bei der Präsidiumssitzung das Recht, sich an Diskussionen zu beteiligen, aber bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

### **§ 4 Pflichten des Beirats**

Beiräte sind verpflichtet, dem Präsidium Auskunft über ihre Tätigkeit in Form eines Rechenschaftsberichts zu geben, der einmal pro Jahr abgegeben wird. Im Fall einer Neuwahl des Präsidiums ist der Bericht vor der Neuwahl abzugeben.

### **§ 5 Dauer der Beiratstätigkeit und Entlassung von Beiräten**

1. Die Mindestdauer der Beiratstätigkeit ist an die Dauer der Amtszeit des Präsidiums gekoppelt. Nach einer Neuwahl des Präsidiums hat dieses die Möglichkeit, Beiräte neu zu besetzen oder bisherige Beiräte für eine weitere Amtszeit zu bestätigen.

2. Das Präsidium hat das Recht, Beiräte sofort abzusetzen, wenn diese gegen die Ziele des Vereins verstoßen oder den Ruf des Vereins durch ihre Tätigkeit gefährden. So abgesetzte Beiräte haben das Recht, gegen ihre Absetzung Einspruch zu erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Abberufung.

Ottensoos, 26.09.2021